



SATZUNG
zur 4. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung
der Stadt Elmshorn

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6, 8, 9, 9a, 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. 425), § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), § 1 Abs.1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), § 44 Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG), in der Fassung vom 13.11.2019, (GVOBl. S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352) und § 16 der Abwassersatzung für die Stadt Elmshorn in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 17.06.2021 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Elmshorn in der Fassung vom 15.12.2015, zuletzt geändert am 16.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 11b Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Zur Förderung von naturnahen und ökologischen Regenwasserbewirtschaftungsbestimmungsmaßnahmen werden folgende Nachlässe im Gebührenmaßstab für die angeschlossenen Flächen berücksichtigt:

a) begrünte Dachflächen:

Extensivbegrünung (> 5°):	30%
Extensivbegrünung, bis 10 cm Aufbau (≤ 5°):	50%
Extensivbegrünung, ab 10 cm Aufbau (≤ 5°):	60%
Intensivbegrünung, ab 30 cm Aufbau (≤ 5°):	80%

b) genehmigte Versicherungsanlage mit Überlauf: 90%

c) Ökopflaster mit von der Herstellerin oder vom Hersteller nachgewiesenen Wasserdurchlässigkeit sowie Rasengittersteine: 50%

d) Regenwasserbewirtschaftungsanlagen:

Bei einem Mindestvolumen des Speichers von 2 m³ wird je Kubikmeter ein Abzug von 20 m² der angeschlossenen Fläche gewährt. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung.

e) Abweichend von Absatz 1 werden wasserdurchlässige Grundstücksflächen ohne oder mit unbedeutender Wasserableitung (z. B. unverdichteter Schotter, Schlacken, Rollkies) nicht bemessen.

2. § 13 Abs. 1a erhält folgende neue Fassung:

(1a) Abweichend von Absatz 1 ist für die Festsetzung von Schmutzwassergebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung Gebührensuldnerin/Gebührensuldner, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtsuldnerinnen/Gesamtsuldner.



Bei einem erbbauberechtigten Grundstück ist die oder der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

Abweichend von Satz 1 und 2 bleibt die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer bis zur Mitteilung der für die Gebührenveranlagungen nach Satz 1 und Satz 2 erforderlichen Angaben gemäß § 15 dieser Satzung gebührenpflichtig.

3. § 14 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die laufende Schmutzwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung nach § 11a Abs. 9 wird jährlich in einem Vorauszahlungsbescheid anhand der Vorjahreswerte erhoben. Die Vorauszahlungen sind in vier Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig. In Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 2 auf Antrag die Festsetzung der Vorauszahlung in monatlich fälligen Teilbeträgen erfolgen. Die Festsetzung der Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres nachträglich anhand der abgefahrenen Menge sowie der Anzahl der Abfahren unter Verrechnung der geleisteten Vorauszahlungen. Bei Außerbetriebnahme erfolgt die abschließende Festsetzung der Gebühren unterjährig.

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

4. § 15 erhält folgende neue Fassung:

Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von der Veräußerin oder von dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Ferner haben Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbauberechtigte, bei denen sich die Gebührenpflichtigen nach § 13 Absatz 1a ergeben, alle Änderungen der zur Nutzung Berechtigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

5. § 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LDSG) – vom 02.05.2018 (GVBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Stadtentwässerung – zulässig.

Die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Stadt aus

- a) der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB,
- b) aus dem Grundbuchamt,
- c) den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde,
- d) dem Katasteramt,



- e) den Unterlagen des Amtes für Finanzen der Stadt Elmshorn,
- f) der Angabe der Eigentümerinnen/Eigentümer/Betroffenen,
- g) örtlicher Feststellung

bekannt geworden sind, ist zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Artikel II

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung für die Stadt Elmshorn tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 22.06.2021

gez.

Hatje
Bürgermeister